

Ergänzende Bedingungen

der

**Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6
97070 Würzburg**

-nachstehend Netzbetreiber (NB) genannt-

**zur Niederspannungsanschlussverordnung -NAV-
vom 01.11.2006, zuletzt geändert am 03.09.2010**

gültig ab 01.07.2011

1. Allgemeines

Das Netzanschlussverhältnis kommt zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Bereitstellung des betriebsfertigen Netzanschlusses zustande. Mit dem Zustandekommen des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschlussnehmer zur vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und eines eventuell zu leistenden Baukostenzuschusses sowie zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages entsprechend §2 NAV verpflichtet. Für den Netzanschlussvertrag ist das vom NB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Anschlussnutzung wegen fehlendem Stromliefervertrag nicht vor, übermittelt der NB die für die Anschlussnutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger der gemäß § 38 EnWG auch die Ersatzversorgung vornimmt.

Sind Anschlussnutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen einschließlich ergänzender Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen sind auf der Internetseite des NB (www.mainfrankennetze.de) veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Netzanschluss

Die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom NB zur Verfügung gestellten Vordrucks „Anfrage zur Netzversorgung mit Strom“ zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des NB möglich.

Der Netzanschluss wird vom NB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem NB die entstehenden Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses. Hierzu erhält der Anschlussnehmer vom NB ein Kostenangebot auf dessen Grundlage er die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt. Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer nur in soweit, wie sie von ihm bzw. den Anschlussnutzern veranlasst bzw. verursacht werden.

Der Rückbau eines Netzanschlusses ist nur bei vorhandener Transformatorenanlage kostenpflichtig. Vorübergehende Rückbauten des Netzanschlusses werden wie Änderungen des Netzanschlusses gehandhabt.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Soweit die Leistungsanforderung am Netzanschluss 30 kW übersteigt, erhebt der NB bei der Erstellung oder Verstärkung des Netzanschlusses einen Baukostenzuschuss. Die Höhe des Baukostenzuschusses beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten nach § 11 NAV und wird auf Basis der für den Netzanschluss beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung ermittelt. Der Baukostenzuschuss wird im Kostenangebot für die Erstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses separat ausgewiesen und ist vom Anschlussnehmer zu tragen.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung des vom NB auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Die Inbetriebsetzungskosten sind vom Anschlussnehmer an den NB zu erstatten.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Gemäß § 24 NAV ist der NB berechtigt den Anschluss oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

6. Provisorische Netzanschlüsse

Die Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z. B. Baustromanschluss, Schaustelleranschluss) ist unter Verwendung des vom NB zur Verfügung gestellten Vordrucks „Auftrag zur Errichtung eines provisorischen Anschlusses“ zu beantragen. Die technische Ausführung des provisorischen Netzanschlusses erfolgt entsprechend des „Merkblatts für vorübergehend angeschlossene Anlagen“. Auf der Internetseite des NB kann dieses Merkblatt sowie der Vordruck heruntergeladen werden.

Die Kosten für die Erstellung und den Rückbau des provisorischen Netzanschlusses sowie die In- und Außerbetriebsetzungskosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der NB behält sich vor, provisorische Netzanschlüsse, die aufgrund der daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte (z. B. Kräne) unzulässige Rückwirkungen auf das Netz erwarten lassen, nicht in Betrieb zu setzen bzw. entsprechend § 24 NAV eine Anschlussunterbrechung vorzunehmen.

7. Anlagenbetrieb

Der Einbau oder Rückbau eines elektrischen Einzelgerätes mit einer Anschlussleistung größer als 12 kW, einer Wärmepumpe oder einer Raumheizungsanlage mit einer Anschlussleistung größer als 2 kW ist dem NB anzuzeigen. Für die Anzeige sind die entsprechenden Formulare des NB zu verwenden. Diese können auf seiner Internetseite heruntergeladen werden. Abhängig von der örtlichen Netzsituation behält es sich der NB vor, einen Anschluss aufgrund unzulässiger Rückwirkungen auf das Netz zu verweigern.

Der Einbau oder die Erweiterungen von Erzeugungsanlagen ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare des NB zu beantragen. Die Formulare können ebenfalls auf der Internetseite des NB heruntergeladen werden.

Bei einer Überlastung des Netzanschlusses sowie bei einer durch den Anschlussnutzer zu verantwortenden Plombenverletzung zahlt der Anschlussnutzer dem NB den Aufwand für das Auswechseln der schadhaften Sicherungen bzw. für das Wiederanbringen der Plomben. Ist der verursachende Anschlussnutzer nicht zu ermitteln, haftet der Anschlussnehmer für diesen Aufwand.

Hat der Anschlussnutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der NB berechtigt, einen monatlichen Betrag von $\frac{1}{12}$ des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

8. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses entsprechend § 25 NAV muss schriftlich erfolgen und neben dem Kündigungszeitpunkt auch die Anschrift der Entnahmestelle enthalten. Insbesondere bei Kündigungen im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden ist in der Regel ein Rückbau des Netzanschlusses erforderlich, der nach den Regelungen unter Punkt 2 kostenpflichtig sein kann. Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist dem NB eine angemessene Bearbeitungszeit für den Rückbau des Netzanschlusses einzuräumen bevor mit den Abbrucharbeiten begonnen werden kann.

Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6
97070 Würzburg

Telefon 0931 36- 0
Fax 0931 36-1354
E-Mail info.mfn@wvv.de
Homepage www.mainfrankennetze.de